



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Grundstücks- und Netzanschlüsse. Antrag.

Die Seiten 1 bis 3 sind vor Baubeginn ausgefüllt einzureichen.

Antragsteller / Auftraggeber

Anrede (Herr / Frau / Firma)

Vorname Nachname / Firmenname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

Telefonnummer

Faxnummer

Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Anrede (Herr / Frau / Firma)

Vorname Nachname / Firmenname

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

E-Mail

Bauvorhaben

Straße

Hausnummer

Bauantrag-Nr.

Gemarkung

Flurnummer

Bemerkungen

Gebäudetyp

Einfamilienhaus

Mehrfamilienhaus: _____ WE

Keller

Ja

Nein

Bürogebäude

Gewerbebetrieb/Büro

Unterlagen zur Antragstellung

Um Ihren Antrag bearbeiten zu können, benötigen wir von Ihnen den **amtlichen Lageplan** des Grundstücks, den **genehmigten Bauplan** (Gebäudegrundriss mit Lage des Hausanschlussraums (Technikraum) und, bei unterkellerten Gebäuden, den Grundriss des Kellergeschosses) sowie den **genehmigten Entwässerungsplan**.

Ausführende Firmen

Planungsbüro / Architekt

Firma

Straße

Hs.-Nr.

Postleitzahl

Wohnort

Ansprechpartner

Telefonnummer

Faxnummer

Sanitär / Heizung

Firma

Straße

Hs.-Nr.

Postleitzahl

Wohnort

Ansprechpartner

Telefonnummer

Faxnummer

Bauunternehmen

Firma

Straße

Hs.-Nr.

Postleitzahl

Wohnort

Ansprechpartner

Telefonnummer

Faxnummer



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Grundstücks- und Netzanschlüsse. Antrag.

Die Seiten 1 bis 3 sind vor Baubeginn ausgefüllt einzureichen.

Kanalisation

Hiermit beantrage ich die

Herstellung Änderung Wiederinbetriebnahme

eines Grundstücksanschlusses an das Kanalisationsnetz der Stadtwerke Pfaffenhofen.

Dieser Anschluss ist ein

Erstanschluss (Anschluss, der das Grundstück erschließt) Zweitanschluss (ein zusätzlicher Anschluss für ein bereits erschlossenes Grundstück)

Anschlussdatum (Wunschtermin) _____

Eine vorübergehende Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation muss schriftlich bei den Stadtwerken Pfaffenhofen beantragt werden.

Gemäß § 1 Abs. 3 der **Entwässerungssatzung** der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm sind Grundstücksanschlüsse Teil der öffentlichen Entwässerungsanlage. Dazu gehören alle Bauteile und Leitungen vom Anschlusspunkt bzw. Anschlusschacht an das Kanalisationsnetz bis zum Hausanschlusskontrollschacht im Privatgrundstück. Die Kosten des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze tragen die Stadtwerke. Der Auftraggeber (Grundstückseigentümer) trägt die Kosten für den Teil des Anschlusses, der sich auf seinem Grundstück befindet. Dies gilt jedoch nur für den Erstanschluss, für weitere Anschlüsse oder eine Änderung eines bestehenden Anschlusses muss der Eigentümer die gesamten Herstellungskosten übernehmen (siehe Entwässerungssatzung vom 01.01.2021 und Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 28.09.2021 der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/preise-satzungen).

Wasserversorgung

Hiermit beantrage ich Bauwasser

Pauschale bei 1-3 Wohneinheiten Pauschale bei 4-8 Wohneinheiten Zähler bei mehr als 8 Wohneinheiten

(siehe Antragsbedingungen Bauwasser)

Hiermit beantrage ich die

Herstellung Änderung

eines Grundstücksanschlusses an die Wasserversorgung der Stadtwerke Pfaffenhofen.

Dieser Anschluss ist ein

Erstanschluss (Anschluss, der das Grundstück erschließt) Zweitanschluss (ein zusätzlicher Anschluss für ein bereits erschlossenes Grundstück)

Anschlussdatum (Wunschtermin) _____

Gemäß § 3 der **Wasserabgabesatzung** der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, sind Hausanschlüsse die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle (Hauptabsperrvorrichtung). Die Kosten des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze tragen die Stadtwerke. Der Auftraggeber (Grundstückseigentümer) trägt die Kosten für den Teil des Anschlusses, der sich auf seinem Grundstück befindet. Dies gilt jedoch nur für den Erstanschluss, für weitere Anschlüsse oder eine Änderung eines bestehenden Anschlusses muss der Eigentümer die gesamten Herstellungskosten übernehmen (siehe Wasserabgabesatzung vom 01.01.2021, und Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 28.09.2021 der Stadtwerke Pfaffenhofen a. d. Ilm, stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/preise-satzungen).

Stromversorgung

Sie benötigen Baustrom? Beauftragen Sie hierzu bitte direkt Ihren Elektroinstallateur. Auch bei der Antragsstellung für Ihren Anschluss an das Stromnetz unterstützt Sie ihr Elektroinstallateur. Dieser kann alle benötigten Daten über dieses Portal übermitteln: stromversorgung-pfaffenhofen.de/installateure/anmeldung-inbetriebsetzung

Falls Sie weitere Fragen zum Thema Stromanschluss haben, können Sie uns gerne kontaktieren

E-Mail: info@stromversorgung-pfaffenhofen.de

Telefon: 08441 4052-1000

Weitere Informationen finden Sie hier: stromversorgung-pfaffenhofen.de



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Grundstücks- und Netzanschlüsse. Antrag.

Die Seiten 1 bis 3 sind vor Baubeginn ausgefüllt einzureichen.

Gasversorgung

Hiermit beantrage ich einen

Gasanschluss

Mit meiner Unterschrift erteile ich den Stadtwerken Pfaffenhofen a. d. Ilm die Vollmacht in meinem Namen die erforderlichen Angebote beim örtlichen Netzbetreiber anzufordern.

Hinweis: Die Installationsanmeldung hat durch einen Heizungsfachbetrieb zu erfolgen.

Hinweis: Auch Ihre Stadtwerke Pfaffenhofen beliefern Sie gerne mit günstigem Gas oder sauberen Biogas. Entscheiden Sie sich jetzt für die Stadtwerke Pfaffenhofen als Ihren lokalen Energielieferanten und stärken Sie so die Kaufkraft und Arbeitsplätze vor Ort. Preise und Informationen zu den Produkten finden Sie auf unserer Webseite oder persönlich in unserem Kundencenter.

Fernwärme

Hiermit beantrage ich einen

Fernwärmeanschluss in Heißmaning (Weingartenfeld) und Pfaffelleiten

Hinweis: Die Installationsanmeldung hat durch einen Heizungsfachbetrieb zu erfolgen.

Hinweis: Bei der Planung und Umsetzung des Gebäudes sind die Technischen Anschlussbedingungen der Fernwärmeversorgung zu berücksichtigen. Diese finden Sie unter folgendem Link:

stadtwerke-pfaffenhofen.de/upload/files/Technische_Anschlussbedingungen_Fernwaerme.pdf

Glasfaser

Glasfaser

Ich habe Interesse an einem Glasfaseranschluss der Stadtwerke Pfaffenhofen.

Bitte prüfen Sie die sich bietenden Möglichkeiten und kontaktieren Sie uns bei Fragen zum Glasfaseranschluss via E-Mail: glasfaser@stadtwerke-pfaffenhofen.de oder telefonisch unter 08441 4052-4050.

Weitere Informationen zu einem Glasfaserhausanschluss finden Sie unter

stadtwerke-pfaffenhofen.de/mein-haus/glasfaser/glasfaserausbau

Energielieferung

Bitte erstellen Sie mir ein Angebot zur Strom- / Gaslieferung Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf

Ausführungs- und Datenschutzhinweis

Der **Grundstücksanschluss an die Kanalisation** und der **Netzanschluss Wasser** werden gemäß der jeweils gültigen Entwässerungs- bzw. Wasserabgabesatzung sowie der zusätzlichen technischen Bedingungen der Stadtwerke Pfaffenhofen bzw. des verantwortlichen Netzbetreibers erstellt. Die **Netzanschlüsse für Strom, Erdgas und Fernwärme** werden gemäß der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der technischen Vorgaben der jeweiligen Netzbetreiber realisiert.

Die im Zusammenhang mit diesem Antrag erhobenen Kundendaten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes verarbeitet und genutzt. Die **Einwilligungserklärung für die Datenverarbeitung** im Rahmen der Herstellung der Spartenhausanschlüsse ist Bestandteil dieses Antrags.

Bestätigung

Ich habe die Beitrags- und Gebührensatzungen sowie die Preisblätter (siehe stadtwerke-pfaffenhofen.de/service/preise-satzungen) gelesen und bin mir bewusst, welche Kosten anfallen.

Ort

Datum

Unterschrift



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Fachunternehmererklärung Grundstücksentwässerung

Diese Seite 4 ist nach der Fertigstellung der Grundstücksentwässerung ausgefüllt einzureichen.

Bauvorhaben

Straße

Hausnummer

Flur-Nr.

Rechnungsadresse

Adresse wie Verbrauchsstelle

andere (unten eintragen)

Vorname Nachname

Telefonnummer

Straße

Hausnummer

E-Mail

Postleitzahl

Wohnort

Fachunternehmererklärung (vom Unternehmer auszufüllen)

Hiermit bestätige ich, dass die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage des oben genannten Grundstücks nach den anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wurde. Die Herstellung wurde nach den geltenden Vorschriften, Normen und Verordnungen durchgeführt. Die verarbeitenden Materialien, Baustoffe und Produkte müssen für den Verwendungszweck geeignet sein. Anforderungen an Bauprodukte sind in den Landesbauordnungen geregelt. Die Herstellerangaben wurden bei der Verarbeitung eingehalten.

Hiermit bestätige ich, dass ich mich beim Bau der Entwässerungsanlage an den Entwässerungsplan gehalten habe. Höhenangaben und Rückstauschutz wurden eingehalten.

Fachunternehmen (vom Unternehmer auszufüllen)

Name/Firma

Postleitzahl

Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Straße

Hausnummer

Installateurverzeichnis

Ort

Datum

Unterschrift/Stempel des Installationsunternehmens

Notizen



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Fachunternehmererklärung/Fertigstellungsanzeige Trinkwasserinstallation

Diese Seite 5 ist nach der Fertigstellung der Trinkwasserinstallation ausgefüllt einzureichen.

Bauvorhaben

Straße

Hausnummer

Flur-Nr.

Rechnungsadresse

Adresse wie Verbrauchsstelle

andere (unten eintragen)

Vorname Nachname

Telefonnummer

Straße

Hausnummer

E-Mail

Postleitzahl

Wohnort

Fachunternehmererklärung (vom Installateur auszufüllen)

Hiermit bestätigt die Installationsfirma den Eintrag in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens. Ein Nachweis (Installateur Ausweis) ist beigelegt.

Hiermit bestätige ich, dass die Trinkwasserinstallation nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik (DIN 1988, DIN EN 1717, DIN 806, §§ 10 ff. WAS) erstellt bzw. geändert wurde. Die Inbetriebnahme erfolgt gemäß § 11 WAS. Die Inbetriebsetzung wird von uns im Namen des Eigentümers beantragt.

Ist eine Regenwassernutzungsanlage vorhanden? Ja Nein

Falls ja, ist die Regenwassernutzungsanlage bei den Stadtwerken und beim Gesundheitsamt zu melden

Fachunternehmen/ Installationsunternehmen (vom Installateur auszufüllen)

Name/Firma

Postleitzahl

Ort

Ansprechpartner

E-Mail

Straße

Hausnummer

Installateurverzeichnis

Ort

Datum

Unterschrift/Stempel des Installationsunternehmens

Wasserzählerinformationen (von den Stadtwerken auszufüllen)

Wasserzählernummer

Einbaudatum Zähler

Qn

Bearbeiter/Wassermeister

Hausanschlussleitung DN



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Antragsbedingungen. Bauwasser.

Die Seiten 6 und 7 sind für Ihre eigenen Unterlagen.

1. Präambel

Das Stadtwerk betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung gemäß seiner Wasserabgabesatzung (WAS) und seiner Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS). Nach § 17 WAS kann das Stadtwerk auf Antrag des Anschlussnehmers den Bezug von Trinkwasser zu einem vorübergehenden Zweck zulassen.

§ 1 Gestattung des Trinkwasserbezugs

(1) Das KU gestattet dem Anschlussnehmer den Bezug von Trinkwasser zu dem vorübergehenden Zweck der Verwendung auf der Baustelle gemäß Antrag des Anschlussnehmers für maximal 2 Jahre. Die Frist beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Bauwasseranschlusses.

(2) Der Anschluss wird vom Stadtwerk hergestellt.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Stadtwerks einen verantwortlichen Ansprechpartner mit Kontaktdaten zu benennen, der für die Entnahmestelle zuständig ist und im Entnahmezeitraum ständig erreichbar ist

§ 2 Gegenleistungen des Anschlussnehmers

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für den Wasserbezug im Entnahmezeitraum eine von der bezogenen Wassermenge unabhängige, einmalige Pauschalgebühr in Höhe von **93,46 Euro** zzgl. gesetzl. MwSt. für 1-3 Wohneinheiten oder **186,92 Euro** zzgl. gesetzl. MwSt. für 4-8 Wohneinheiten nach Maßgabe des § 3 zu bezahlen; §§ 4 und 5 gelten hier nicht. Für mehr als 8 Wohneinheiten tritt §§ 4 und 5 in Kraft.

(2) Der Anschlussnehmer ist weiter verpflichtet, dem Stadtwerk für die Herstellung des Anschlusses eine einmalige Vergütung in Höhe von **84,11 Euro** zzgl. gesetzl. MwSt. zu bezahlen. Der Anspruch auf Vergütung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses und wird nach Entstehung sofort fällig. Die Vergütung wird vom Stadtwerk zusammen mit der Gebühr nach Absatz 1 gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Bescheid abgerechnet. Der Anspruch des Stadtwerks auf Zahlung der Vergütung verjährt in vier Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

(3) Das Stadtwerk behält sich vor einseitig zu bestimmen, ob anstatt der Pauschalgebühr nach § 3 eine Verbrauchsgebühr nach Maßgabe §§ 4 und 5 zu zahlen ist.

§ 3 Pauschalgebühr

(1) Die Pauschalgebühr entsteht in voller Höhe mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Das Stadtwerk setzt die Pauschalgebühr gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Gebührenbescheid fest und fordert sie zur Zahlung an. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Festsetzung der Gebühr gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

§ 4 Verbrauchsgebühr

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für den Bezug von Trinkwasser Verbrauchsgebühren zu bezahlen. Die Verbrauchsgebühr entsteht mit jedem Bezug von Trinkwasser. Sie wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Es gelten die aktuellen Verbrauchsgebühren gemäß 10 BGS-WAS vom 28.09.2021

(2) Der Wasserverbrauch wird durch einen geeichten Wasserzähler des Stadtwerks festgehalten. Der Wasserverbrauch wird vom Stadtwerk geschätzt, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Verbrauchsgebühren werden nach Ende des Entnahmezeitraums abgerechnet. Das Stadtwerk setzt die Gebühren gegenüber dem Anschlussnehmer einseitig durch Gebührenbescheid fest und fordert sie zur Zahlung an. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Festsetzung der Gebühren gilt eine Festsetzungsfrist von vier Jahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Gebühr entstanden ist.

§ 5 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum des Stadtwerks. Das Stadtwerk stellt dem Anschlussnehmer den Wasserzähler für die Dauer des Wasserbezugs zur Verfügung. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk für die Überlassung des Zählers eine einmalige Vergütung in Höhe von **56,07 Euro** zzgl. gesetzl. MwSt. zu bezahlen.

(2) Der Anschlussnehmer ist weiter verpflichtet, sicherzustellen, dass der Wasserzähler nicht abhandenkommt, beschädigt oder manipuliert wird und ihn vor Abwasser, Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(3) Der Anschlussnehmer haftet dem Stadtwerk im Falle des Abhandenkommens, der Beschädigung und der Manipulation des Wasserzählers für entstandene Schäden.

(4) Der Anschlussnehmer hat für jeden Fall des Verstoßes gegen einer der Verpflichtungen nach Absatz 2 an das Stadtwerk eine Vertragsstrafe in Höhe von **150,00 Euro** zu bezahlen. Die Vertragsstrafe wird jeweils sofort fällig. Der Anschlussnehmer unterwirft sich gegenüber dem Stadtwerk hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung verwickter und fälliger Vertragsstrafen in Höhe der jeweils fälligen Vertragsstrafe der sofortigen Vollstreckung aus dieser in sein Vermögen gemäß Art. 61 BayVwVfG.



Fragen?

Tel +49 8441 4052-3150

hausanschluss@

stadtwerke-pfaffenhofen.de

Antragsbedingungen. Bauwasser.

Die Seiten 6 und 7 sind für Ihre eigenen Unterlagen.

§ 6 Standrohr

- (1) Das Stadtwerk stellt dem Anschlussnehmer bei Bedarf ein Standrohr zur Wasserentnahme zur Verfügung. Das Standrohr ist Eigentum des Stadtwerks.
- (2) Auf das Standrohr findet § 5 Abs. 2 bis 4 entsprechend Anwendung.

§ 7 Auflagen; Prüfungs- und Kontrollrechte

- (1) Das Stadtwerk behält sich vor, nachträglich Auflagen für die Wasserentnahme festzusetzen, sofern dies zum ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Trinkwassereinrichtung des Stadtwerks erforderlich ist. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Auflagen einzuhalten.
- (2) Werden Auflagen nicht eingehalten, hat das Stadtwerk das Recht, die Entnahme für bestimmte Zeit und auch dauerhaft zu untersagen. Der Anschlussnehmer ist im Falle einer Untersagung verpflichtet, die weitere Entnahme zu unterlassen.
- (3) Das Stadtwerk hat das Recht, die Entnahmestelle samt aller Anlagen jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – zu überprüfen und zu kontrollieren. Mitarbeiter des Stadtwerks sind hierzu befugt, das Grundstück, auf dem die Entnahme erfolgt, und die auf dem Grundstück befindliche Anlagen zu betreten, soweit dies für die Überprüfung erforderlich ist. Ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Stadtwerk die wirksame Ausübung seines Betretungs-, Prüfungs- und Auskunftsrechts zu ermöglichen.

§ 8 Kündigung

- (1) Der Bauwasserantrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund gekündigt werden. Für das Stadtwerk liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn
 - a) Auflagen vom Anschlussnehmer nicht eingehalten werden, die das Stadtwerk ihm auferlegt hat, oder
 - b) die Ausübung von Betretungs-, Auskunfts-, Prüfungs- oder Kontrollrechten, die dem Stadtwerk nach dieser Vereinbarung zustehen, vom Anschlussnehmer vereitelt oder erschwert wird, oder
 - c) durch die Entnahme schädliche Folgen für die öffentliche Trinkwasserversorgungseinrichtung hervorgerufen werden, die nicht durch Auflagen vermieden werden können, oder
 - d) der Anschlussnehmer den Wasserzähler verliert, beschädigt oder manipuliert hat oder im Verdacht steht, den Wasserzähler manipuliert zu haben, oder
 - e) der Anschlussnehmer das Standrohr verliert oder beschädigt, oder
 - f) dem Stadtwerk die weitere Entnahme durch den Anschlussnehmer aus anderen betrieblichen Gründen nicht mehr zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Stadtwerk hat das Recht, zur Abwendung konkreter Gefahren oder zur Vermeidung drohender Schäden die Kündigung auch vorab mündlich auszusprechen; in diesem Fall wird die Kündigung vom Stadtwerk schriftlich bestätigt.

(3) Im Fall der Kündigung ist die Entnahme vom Anschlussnehmer unverzüglich einzustellen. Dies gilt auch im Fall einer mündlich ausgesprochenen Kündigung des Stadtwerks.

(4) Kündigungen beider Parteien sind darüber hinaus unter den Voraussetzungen des Art. 60 BayVwVfG möglich.

§ 9 Haftung des Anschlussnehmers

- (1) Der Anschlussnehmer haftet dem Stadtwerk für alle im Zusammenhang mit der Entnahme und Beseitigung entstandenen und entstehenden Schäden an Einrichtungen und Anlagen des Stadtwerks sowie für sonstige, Dritten entstehenden Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer verpflichtet sich ferner, das Stadtwerk von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Entnahme oder Beseitigung gegen das Stadtwerk geltend gemacht werden.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu den in diesem Antrag getroffenen Bestimmungen bestehen nicht. Solche bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- (2) Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen diesem Antrag ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Antrag unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Antrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieses Antrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Antrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung schriftlich zu bestätigen.
- (3) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Antrag werden der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in Pfaffenhofen a. d. Ilm unterstellt.
- (4) Das Stadtwerk und der Anschlussnehmer erhalten jeweils eine gleichlautende Ausfertigung dieses Antrages.